
STADT **LIPPSTADT**

Öffentliche Bekanntmachung

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -

vom 06.11.2019

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) am 04.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. E) erhält folgende Fassung:

E) Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 369,00 € |
| 2. Benutzung des Vorraums der Trauerhalle am Westfriedhof | 184,00 € |
| 3. Benutzung der Zelle | 369,00 € |

§ 2

§ 4 Abs. H) Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

H) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 2. Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle, der auswärts beigesetzt werden soll, je Tag | 92,00 € |
|---|---------|

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung – vom 06.11.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofsgebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofsgebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 06.11.2019

gez. Sommer
Bürgermeister